

# RS OGH 1963/11/7 5Ob320/63, 5Ob94/73

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.11.1963

## Norm

ZPO §232

ZPO §233

ZPO §477 Abs1

## Rechtssatz

Maßgebend für die Streitanhängigkeit, die wie eine Nichtigkeit zu behandeln ist (SZ 19/74), ist der tatsächlich durch das Begehr erkennbar eingeklagte Anspruchsteil (vgl JBl 1956,236 ua).

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 320/63  
Entscheidungstext OGH 07.11.1963 5 Ob 320/63
- 5 Ob 94/73  
Entscheidungstext OGH 27.06.1973 5 Ob 94/73  
nur: Maßgebend für die Streitanhängigkeit ist der tatsächlich durch das Begehr erkennbar eingeklagte Anspruchsteil. (T1) Beisatz: Demnach ist aber hinsichtlich eines Anspruchsteiles, der zunächst nicht eingeklagt wurde, im Falle seiner späteren Geltendmachung keinesfalls Streitanhängigkeit begründet. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0039391

## Dokumentnummer

JJR\_19631107\_OGH0002\_0050OB00320\_6300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>